

Allgemeine Geschäftsbedingungen Interimsfahrzeuge

§ 1 Gegenstand

Die DB FuhrparkService GmbH (im Folgenden „DB FPS“) vermietet (als „Anbieter“) Kunden („Kunden“) bei bestehender Verfügbarkeit Kraftfahrzeuge zur langfristigen Nutzung („Langzeitmiete“). Die Vermietung erfolgt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Interimsfahrzeuge („AGB“). Die Begriffe Kunde oder Fahrtberechtigten dienen der Vereinfachung und bezeichnen das männliche und weibliche Geschlecht.

§ 2 Angebote in Kooperation mit Dritten

Im Einzelfall greift der Anbieter auf Fahrzeuge von Kooperationspartnern zurück. Die DB FPS bleibt in diesem Fall als Anbieter alleiniger Vertragspartner des Kunden und es gelten die Bedingungen des Dienstleistungsrahmenvertrages einschließlich dieser AGB. Für die Fahrzeugnutzung als solche (insbesondere betreffend Benutzung der Fahrzeuge, Schadenmeldung, Nutzung im Ausland und Übergabe- und Rückgabemodalitäten) gelten die Nutzungsbedingungen aus den jeweiligen AGB des Kooperationspartners, die dem Kunden bei der Fahrzeugübergabe ausgehändigt werden. Eine verkürzte Anmietung ist bei Kooperationspartnern möglich.

§ 3 Fahrtberechtigung

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, mit dessen Zustimmung auch von seinen Arbeitnehmern oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat wirksame Maßnahmen gegen eine unbefugte Benutzung des Fahrzeuges zu treffen. Dem Mieter obliegt die sorgfältige Auswahl und Überwachung des berechtigten Fahrers, der in die Besonderheiten des Fahrzeuges einzuweisen ist. Insbesondere hat der Mieter sicherzustellen, dass der berechtigte Fahrer im Besitz einer gültigen (für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen) Fahrerlaubnis bzw. weiterer erforderlicher Erlaubnisse/Genehmigungen ist, die Regelungen dieser AGB beachtet und fahrtüchtig ist. Der Kunde hat das Handeln der Fahrtberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Mieter muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug gelenkt hat. Bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften werden die personenbezogenen Daten des Mieters (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Ist der Mieter nicht zum vorgeworfenen Zeitpunkt Fahrer gewesen, ist er verpflichtet, den Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden Name und Anschrift des Fahrers unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Übergabe/ Rückgabe

Dem Kunden wird das Fahrzeug mit notwendigen Schlüsseln, Zusatzausstattung (z.B. zweiter Reifensatz) und zugehörigen Dokumenten übergeben. Die Über- und Rückgabe des Fahrzeuges wird durch ein Protokoll ergänzt, in diesem Protokoll werden alle eventuellen Sachmängel am Fahrzeug festgehalten. Der Kunde haftet auch für nicht in dem Protokoll verzeichnete Schäden, wenn diese bei Übergabe nicht erkennbar sind (z.B. Schäden an nicht sichtbaren Teilen oder das Fahrzeug ist bei Rückgabe stark verschmutzt oder vereist). Die Rückgabe durch den Kunden gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug frei von während

der Mietzeit entstandenen Schäden und Mängeln mit allen übergebenen Schlüsseln, Zusatzausstattung und Dokumenten vollständig auf seine Kosten zurückgegeben wurde. Das Fahrzeug ist in dem Zustand der Übergabe zurückzugeben. Eventuelle Verschmutzungen und/oder Schäden sind durch den Kunden zu beseitigen. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch den Kunden, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands oder pauschal gemäß Service- und Gebührenliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.

Der Kunde erhält grundsätzlich ein vollgetanktes Fahrzeug, bei Rückgabe muss das Fahrzeug ebenfalls vollgetankt sein. Sollte der Kunde das Fahrzeug nicht vollgetankt an den Anbieter zurückgeben, so wird ein Serviceentgelt gemäß gültiger Service- und Gebührenliste zzgl. der Tankkosten berechnet.

§ 5 Entgelte, Änderungen der Preis- und Service- und Gebührenliste

Dem Kunden werden Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten und Fahrten der Fahrtberechtigten, sowie Servicegebühren gemäß der jeweils aktuellen Preis- bzw. Service- und Gebührenliste in Rechnung gestellt, wobei die Abrechnung in der Regel monatlich erfolgt.

Bei längerer Nutzung als ein Monat werden die Tankkosten bei Verwendung der mitgelieferten Tankkarte an den Kunden durchbelastet. Überschreitet der Mieter im Ausnahmefall die vertraglich vereinbarten monatlichen Freikilometer, werden dem Kunden Mehrkilometer laut Preisliste in Rechnung gestellt.

Änderungen der Preis- bzw. Service- und Gebührenliste erfolgen nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Lage, z. B. Ölpreise, Unterhalts- und Beschaffungskosten etc. Die Änderung wird dem Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

§ 6 Benutzung der Fahrzeuge

Der Kunde hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen, sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet. Sofern nicht anders angegeben, ist jedes Fahrzeug mit einer oder mehreren Tankkarten ausgestattet. Der Verlust einer Tankkarte ist unverzüglich an den Anbieter zu melden. Der Kunde verpflichtet sich, die Tankkarten ausschließlich zur Betankung und Reinigung des gemieteten Fahrzeugs zu verwenden. Es ist untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Zudem sind untersagt: eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an angemieteten Fahrzeugen; die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen; der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten; die über das Mietende hinausgehende Entfernung von

Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung gehören; die Deaktivierung des Beifahrerairbags, ohne diesen bei Fahrzeugrückgabe wieder zu aktivieren.

Auf Verlangen des Anbieters hat der Kunde jederzeit den genauen Standort des angemieteten Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.

§ 7 Fahrzeugnutzung im Ausland

Die Benutzung ist nur innerhalb Europas gestattet und Auslandsfahrten sind vor Fahrtantritt dem Anbieter anzuzeigen. Für die Einhaltung im Ausland geltender fahrzeugbezogener gesetzlicher Bestimmungen, die nicht auch für die Zulassung und Benutzung von Fahrzeugen in Deutschland gelten, Verkehrsregeln sowie Anforderungen an die Fahrerlaubnis, trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung und stellt den Anbieter vor jeglichen Ansprüchen frei.

§ 8 Buchung/Nutzungsdauer/Fahrzeugauswahl

Bei Buchung eines Interimsfahrzeuges wird der voraussichtliche Nutzungszeitraum angegeben, der Nutzungszeitraum umfasst mindestens einen Monat. Eine Verlängerung des voraussichtlichen Buchungszeitraums ist jederzeit möglich, bedarf allerdings der Bestätigung des Anbieters. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeugmodell, eine spezifische Ausstattung oder ein Neufahrzeug. Der Anbieter ist berechtigt, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur gebuchten Fahrzeugklasse bereitzustellen. DB FPS ist außerdem berechtigt, das zunächst bereitgestellte Fahrzeug durch ein anderes Fahrzeug derselben Kategorie (auch mehrmals) auszutauschen. DB FPS wird einen solchen Fahrzeugtausch mit angemessener Frist ankündigen und Ort und Zeitpunkt des Tauschs mit dem Kunden abstimmen.

§ 9 Stornierungen

Kann ein Kunde das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung erfolgen. Stornierungen sind bis 24 Stunden vor Mietbeginn kostenlos, danach wird maximal eine Tagesrate (zuzüglich anfallender Kosten) in Rechnung gestellt. Gibt der Kunde im Ausnahmefall ein Fahrzeug unter einem Monat Nutzungsdauer zurück, dann entfällt die Freikilometergrenze und Kilometerkosten werden pauschal laut geltender Preis-, sowie Service- und Gebührenliste abgerechnet. Dabei entstandene Kraftstoffkosten, die nicht über eine dem Fahrzeug zugehörige Tankkarte bezogen wurden, können nicht angerechnet oder erstattet werden.

§ 10 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der Kunde verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Mietwagen, zu Schaden kam. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde kein Schuldanerkenntnis, Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter zunächst unverzüglich telefonisch über Schadensereignisse zu informieren und den Anbieter nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Ereignet sich ein Schaden im Inland, ohne dass der Kunde bzw. die fahrtberechtigte Person hierbei verletzt wurden, hat die schriftliche Unterrichtung unabhängig von der Schadenshöhe spätestens sieben Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb

von 14 Tagen nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung beim Anbieter ein, so kann der Anbieter die daraus entstehenden Mehraufwände dem Kunden in Rechnung stellen. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil der Kunde die Auskunft verweigert, so behält sich der Anbieter vor, dem Kunden alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten. Der Anbieter kann dem Kunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Kunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale gemäß aktueller Service- und Gebührenliste berechnen, soweit der Kunde dem Anbieter nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde darf sich nach einem Unfall (unabhängig von dessen Verschuldung) erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und nach erfolgter Rücksprache mit dem Kundenservice von DB FPS.

Eingriffe in den Tachometer sind dem Mieter untersagt. Jeder am Tachometer auftretende Schaden und/oder Funktionsstörung ist dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat unverzüglich die Beseitigung des Schadens durch eine autorisierte Kundendienstwerkstatt des Fahrzeugherstellers zu veranlassen. Für jeden Tag des Tachometer-Ausfalles wird eine Kilometerleistung von mindestens 500 km in die Berechnung der Gesamtfahrleistung addiert. Als Zeitraum des Tachometer-Ausfalles gilt der Zeitraum zwischen dem letzten nachweislich anhand des funktionstüchtigen Tachometers festgestellten Kilometerstandes und der Beseitigung des Schadens. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass die tatsächliche Kilometerleistung in diesem Zeitraum unter der sich aufgrund vorstehender Regelung ergebenden liegt.

§ 11 Wartung und Verschleiß

Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu halten. Dem Mieter obliegt insbesondere die regelmäßige Reinigung des Fahrzeuges von innen und außen, die Sicherstellung des Vorhandenseins der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände (z.B. Verbandskasten, Warndreieck, Warnwesten usw.), die Kontrolle der Betriebsflüssigkeiten und des Reifendrucks, die Durchführung von notwendigen Reparaturen/ Mängelbeseitigungen und regelmäßigen Wartungsarbeiten (z.B. Inspektionen nach den Herstellervorschriften) durch eine Fachwerkstatt sowie die zeitgerechte Durchführung der gesetzlich oder durch Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen Fahrzeuguntersuchungen. Der Mieter trägt die Kosten der Überbringung des Fahrzeuges zu diesem Zweck. Die Pflicht zur Mietzahlung bleibt unberührt. Zur Durchführung der Reparaturen und Wartungsarbeiten sind die Unterlagen aus dem Bordbuch zu verwenden, die Reparaturfreigrenzen zu beachten und die Werkstatt entsprechend darauf hinzuweisen. Bei Überschreitung der Reparaturfreigrenze muss vor Durchführung der Reparatur eine Freigabe bei DB FPS eingeholt werden. Der Anbieter übernimmt die Kosten der turnusgemäßen Wartung des Mietobjektes und der Verschleißreparaturen am Mietobjekt während der Mietzeit gemäß nachfolgenden Bestimmungen. Verschleißreparaturen sind solche Reparaturen, die bei sachgemäßem Gebrauch und sachgemäßer Einsatzart am Fahrzeug durch dessen Gebrauch auftreten. Zu ihnen zählen keine Reparaturen, die durch unsachgemäße

Behandlung des Fahrzeuges oder zur Behebung von Unfall-, Glas-, Steinschlag- und Lackschäden sowie von Schäden an Reifen, Felgen sowie Ein- und Aufbauten erforderlich werden. Die Kosten für die Reparatur solcher Schäden trägt der Kunde.

§ 12 Reifen

Das Interimsfahrzeug ist grundsätzlich mit wintertauglicher Bereifung ausgestattet. Wird die Ersetzung der Bereifung aufgrund Verschleißes durch vertragsgemäße Nutzung notwendig, erfolgt die Ersetzung nach Maßgabe und auf Kosten des Anbieters. Ausnahmen bilden bestimmte Fahrzeuge der Ober- und Extraklasse, diese werden teilweise nur auf Sommer- oder Winterreifen angeboten. Die Aufträge zur Ersetzung eines verschlissenen Reifens müssen vom Anbieter freigegeben werden. Ein Austausch der Reifen muss spätestens vorgenommen werden, wenn die Profiltiefe das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß erreicht hat. Das Fabrikat und die Auswahl der zu beschaffenden Reifen wird vom Anbieter festgelegt. Die Ersetzung der Reifen darf nur bei den registrierten Reifenpartnern des Anbieters in Auftrag gegeben werden.

§ 13 Haftung des Anbieters

Die Haftung des Anbieters, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Anbieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Anbieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie eine etwaige Haftung des Anbieters nach dem Produkthaftungsgesetz. Fundsachen sind dem Anbieter zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür wird seitens des Anbieters nicht übernommen.

§ 14 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Kundenvertrag verletzt hat. Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall. Der Anbieter stellt den Kunden nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung auf Basis der jeweils gültigen Musterbedingungen der AKB (allgemeine Bedingungen für die KFZ-Versicherung) von dieser Haftung frei. Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Von der Haftungsbefreiung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung oder durch das Ladegut entstanden sind. Die Haftungsfreistellung entfällt in allen Fällen des Vorsatzes und in den Fällen, die entsprechend den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung zum Anspruchsverlust wegen eines Fehlverhaltens des Kunden oder Fahrtberechtigten führen würden. Bei grob fahrlässiger Schadensherbeiführung haftet der Kunde in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Der Kunde hat das Handeln der Fahrtberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Die Selbstbeteiligung des Kunden je Freistellungsfall beträgt 1.500,00 EUR und kann durch gesonderte Vereinbarung abgesenkt werden. Der

Kunde haftet für von ihm zu vertretene Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B. Verstößen im Straßenverkehr) selbst. Die Kosten des Anbieters für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten trägt der Kunde. Sofern der Kunde dem Anbieter keinen geringeren Bearbeitungsaufwand nachweist, kann der Anbieter von einer konkreten Berechnung absehen und eine Pauschalgebühr gemäß Service- und Gebührenliste erheben. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter die Änderung seiner Anschrift und weiteren Kundendaten (Zahlungsverbindung, Kontaktdaten) unverzüglich mitzuteilen. Ansriftenermittlungen kann der Anbieter dem Kunden in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschaliert mit 15,- EUR in Rechnung stellen. Sollten die Kontaktdaten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung einer E-Mail nicht möglich oder Mobilfunknummer) behält sich der Anbieter vor, das Kundenkonto vorläufig zu sperren. Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Aufwände, die dem Anbieter aus einer Missachtung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Zudem ist der Anbieter berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand/Tankfüllstand und Restreichweite entstehen.

§ 15 Telematik

Die DB FPS kann fahrzeuginterne Datensysteme verwenden, um Daten über die Position, den Zustand und die Leistung des Fahrzeugs während der Vermietung zu sammeln. Die Verwendung kann Folgendes umfassen:

1. Die Sammlung von Daten über den Zustand und die Leistung des Fahrzeugs während der Vermietung (einschließlich Fahrzeugschäden, Kilometerstand, Kraftstoffverbrauch und andere Betriebsdaten), um die Genauigkeit der Abrechnungsprozesse bei Rückgabe des Fahrzeugs zu verbessern.

Rechtsgrundlage: Das berechtigte Interesse, während der Vermietung die Verwendung des Fahrzeugs, einschließlich Kraftstoffverbrauch und Schäden, korrekt abzurechnen.

2. um Daten zu sammeln, die sich auf den Betrieb des Fahrzeugs durch den Fahrer während der Vermietung beziehen, aus Gründen der Sicherheit und des Schadenmanagements, einschließlich der Kontaktaufnahme mit dem Mieter des Fahrzeugs, wenn die Daten darauf hinweisen, dass ein Sicherheits- oder Betriebsproblem vorliegt, auf das die DB FPS Sie aufmerksam machen muss.

Rechtsgrundlage: Das berechtigte Interesse, Ansprüche bei Unfällen mit dem Mietfahrzeug zu verteidigen und zu verwalten; um sicherzustellen, dass die DB FPS ihren Sicherheitsverpflichtungen in Bezug auf das Fahrzeug und jede Vermietung einhält.

3. um den Standort des Fahrzeugs während der Vermietungsdauer zu verfolgen und solche Informationen nur dann aufzurufen, wenn der Fahrer gegen den Mietvertrag verstößt (wenn er es versäumt, das Fahrzeug rechtzeitig abzugeben oder wenn er in unbefugte Gebiete fährt) oder um Ansprüche bei Unfällen mit dem Mietfahrzeug zu verteidigen und zu verwalten.

Rechtsgrundlage: Das berechtigte Interesse, Vermögenswerte zu schützen, die Geschäftsbedingungen durchzusetzen und Ansprüche zu verteidigen und zu verwalten.

§ 16 Datenschutz

Der Anbieter ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z.B. Verstößen im Straßenverkehr) werden die personenbezogenen Daten des Kunden im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Wurde das Fahrzeug nicht vom Kunden gefahren, ist der Kunde verpflichtet, Name und Anschrift des Fahrers unverzüglich mitzuteilen. Der Anbieter verpflichtet sich, Daten des Kunden oder Fahrtberechtigten nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben.

DB FPS kann für die Durchführung und Abrechnung von Leistungen durch Dritte (DB FPS als Vermittler) Daten des Kunden zu Namen, Anschrift, Führerschein und Zahlungsmethode an diesen übergeben. DB FPS wird hiervon als Vermittler jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn Störfälle (Schadensfälle, Bußgelder, Straftatbestände, Streitfälle zu Gebühren oder Fahrtkosten) und/oder die Revisionsicherheit gegenüber dem Finanzamt dieses erforderlich machen. Im Regelfall werden lediglich anonyme IDs zur Sicherstellung der späteren Zuordnung an den Dritten übergeben, so dass der Kunde im Vermittlungsfall gegenüber dem Leistungserbringer anonym bleibt.

Anfragen nicht-öffentlicher Stellen zur Herausgabe von Daten aufgrund von Verstößen gegen Parkordnungen werden an den Mieter weitergeleitet und von diesem beantwortet. Der Mieter informiert DB FPS über den Status-Quo der Anfrage. Bei erfolgter 2. Mahnung durch die nicht-öffentliche Stelle begleicht die DB FPS den ausstehenden Betrag ggü. der nicht-öffentlichen Stelle und stellt diesen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr dem Mieter in Rechnung. Diese Begleichung der Rechnung durch die DB FPS erfolgt dann nicht, wenn der Mieter nachweisen kann, dass er der Forderung qualifiziert widersprochen hat. Für diesen Fall stellt der Mieter die DB FPS von den Ansprüchen des Dritten frei und übernimmt eine evtl. Prozessführung.

Stand: 11/2019